

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		0630	9816/13
zur Anfrage Nr. 2626/13 d. Frau/Herrn/Fraktion DIE LINKE. vom 03.12.2013		Datum 11.12.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Weiterer Umgang mit Containern auf dem Gelände Eckert & Ziegler		Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 17.12.2013		

„Bereits mehrfach wurde von der Bürgerinitiative BISS darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von ca. 100 mit radioaktiven Abfällen gefüllten Containern auf dem Gelände der Firma Eckert & Ziegler illegal sein könnte. Zu diesem Thema gab es in der letzten Ratssitzung eine Bürgeranfrage. In der Beantwortung wurde vom Stadtbaurat erklärt, dass für diese Container keine Baugenehmigung existiere. Damit wurde die Annahme der BISS bestätigt. Gleichzeitig wurde vom Stadtbaurat erklärt, dass dieser Sachverhalt der Verwaltung bereits seit einiger Zeit bekannt sei.“

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie ist der rechtliche Status der Container, deren Aufstellung nicht genehmigt wurde?
2. Gibt es die Möglichkeit gegenüber der Firma, die Entfernung der Container anzuordnen?
3. Besteht die Möglichkeit, ein Bußgeld bzw. eine andere Strafe für das Aufstellen von nicht genehmigten Containern zu verhängen?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.:

Transportcontainer bedürfen regelmäßig keiner Baugenehmigung. Nur wenn sie über längere Zeit ortsfest, zum Beispiel als Lager, verwendet werden, bekommen sie rechtlich den Charakter einer baulichen Anlage und werden genehmigungspflichtig.

Auf dem Gelände der Firma Eckert & Ziegler (aber auch auf den Nachbargrundstücken) befinden sich einige Container, die nach Auffassung der Verwaltung den Charakter ortsfester Lager haben. Eine entsprechende Genehmigung liegt nicht vor, so dass die Container formell baurechtswidrig sind.

Auf Grundlage des derzeit noch geltenden Bebauungsplans wären die Container genehmigungsfähig. Eine Genehmigung könnte auf Antrag also nachträglich erteilt werden. Dem steht allerdings die vom Rat beschlossene Veränderungssperre entgegen.

Der Inhalt der Container ist dem Gewerbeaufsichtsamt bekannt und wird von diesem nicht beanstandet.

zu 2.:

Ob die Verwaltung gegen einen baurechtswidrigen Zustand vorgeht und mit welchen Maßnahmen, steht in ihrem Ermessen.

Die Verwaltung hat den Eigentümer der Grundstücke zunächst formell angehört. Nachdem sich über einen längeren Zeitraum an der Situation auf dem Gelände nichts geändert hat und auch keine Gründe vorgetragen wurden, die zwingend gegen eine Entfernung der Container sprechen würden, hat sich die Verwaltung entschlossen, den Eigentümer zur Entfernung der Container zu verpflichten. Eine entsprechende Bauaufsichtsverordnung ist ergangen. Sie räumt dem Grundstückseigentümer eine zweimonatige Frist zur Entfernung der Container ein.

Es bleibt abzuwarten, ob gegen die Bauaufsichtsverordnung Widerspruch eingelegt wird und wie dieser gegebenenfalls begründet wird.

zu 3.:

Wer eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Vorgang ist zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens an den Fachbereich 32 abgegeben worden.

I. V.

gez.

Leuer